

TOP 8a:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Drucksache: 202/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Februar 2013 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1) und am 1. Oktober 2015 das Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung unterzeichnet.

Ziel des Gesetzes ist es, die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens zu schaffen. Das Gesetz enthält daher die Zustimmung zu dem Übereinkommen und dem Protokoll nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Das Übereinkommen bildet den Schlussstein der angestrebten Reform des europäischen Patentsystems. Mit der Reform sollen die Rahmenbedingungen für die innovative Industrie im europäischen Binnenmarkt durch einen besonderen Schutz von Erfindungen nachhaltig geschützt werden.

Das Einheitliche Patentgericht, das aufgrund des Übereinkommens zu errichten ist, hat die Aufgabe, Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu regeln. Auf diese Weise wird ein einheitlicher flächendeckender Patentschutz in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sichergestellt. Das Einheitliche Patentgericht besteht aus einem Gericht erster Instanz, das eine Zentralkammer sowie Lokalkammern und Regionalkammern umfasst, einem Berufungsgericht und einer Kanzlei.

Ziel des Protokolls ist es, die Arbeitsfähigkeit des Einheitlichen Patentgerichts bereits an dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens sicherzustellen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, gegen den zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 751/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 8. März 2017 (vgl. BT-Drucksache 18/11451) ohne Änderungen gegenüber dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung verabschiedet.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2, Artikel 74 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 25 und Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.